Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern
vom 16. Mai 2000 - D I 5-222 404-1/2 –

Betr.: Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

Bezug: Ziffer 18.2 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1999 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Anlg.: - 1 – (Rationalisierungskartelle im Speditionsgewerbe)

Textziffer 6.1.2 BUKGVwV bestimmt zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen, dass der Berechtigte vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen hat. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich dann nicht erfüllt, wenn Angebote (Kostenvoranschläge) von zwei Unternehmen zugrunde liegen, die demselben durch das Bundeskartellamt genehmigten Kartell angehören.

Nach Feststellungen des Bundeskartellamtes können Transportunternehmen als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure angesehen werden, wenn sie nicht in demselben Kartell zusammenarbeiteten. Zwischen verschiedenen Kartellen sei vom Fortbestand wesentlichen Wettbewerbs auszugehen.

Aus kartellrechtlicher Sicht ist daher an Transporte gemäß dem Bundesumzugskostengesetz folgende Anforderung zu stellen:

> **Jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, ist zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten.**

In der Anlage sind die in der Bundesrepublik Deutschland z. Zt. bestehenden fünf Kartelle mit allen in diesen als Gesellschafter und Partner aufgenommenen Möbelspeditionen aktuell aufgelistet.

Sollten mir zu der Auflistung künftig Änderungen vom Bundeskartellamt mitgeteilt werden, erhalten Sie diese als Ergänzung.